

## Satzung

### §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „Prellbock Altona“ (im Folgenden „der Verein“ genannt).
2. Er hat seinen Sitz in Hamburg und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach führt er im Namen den Zusatz „e.V.“
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes.
2. Der Verein tritt für ein menschen- und umweltfreundliches Verkehrswesen in Hamburg und im Großraum Hamburg ein. Er setzt sich insbesondere für die folgenden Ziele ein:
  - Bewahrung und Erneuerung historisch gewachsener Infrastruktur des schienengebundenen Nah- und Fernverkehrs, insbesondere Aufwertung des Bahnhofs Hamburg-Altona an seinem gegenwärtigen Standort;
  - Einfügung der Hamburger Bahnprojekte in ein stimmiges Gesamtkonzept unter Berücksichtigung ihrer regionalen und bundesweiten Auswirkungen;
  - Entwicklung alternativer Verkehrskonzepte, insbesondere im Hinblick auf den Ausbau des ÖPNV sowie die Förderung des Radverkehrs;
  - Harmonische Integration von Verkehrsprojekten in den jeweiligen Stadtteil;
  - Entwicklung und Förderung CO<sub>2</sub>-neutraler und umweltschonender Mobilitätskonzepte;
  - Weiterentwicklung der systematischen Verknüpfung multimodaler Verkehrsträger an zentralen Standorten;
  - Förderung des Ausbaus barrierefreier Zugänge zu den einzelnen Verkehrsträgern;
  - Fußgängerfreundliche Verkehrsplanung.

3. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - öffentliche Informationsveranstaltungen und -aktionen;
  - Ausschöpfung sämtlicher publizistischer Möglichkeiten, um für die unter 2. aufgeführten Ziele zu werben;
  - Zusammenarbeit mit Institutionen, Vereinigungen und Persönlichkeiten, die ähnliche Ziele verfolgen;
  - Dialog mit Verantwortlichen von Organisationen und Stellen, die Einfluss auf das Verkehrswesen in Hamburg und seiner Großregion haben;
  - Vergabe von Aufträgen für Studien zur Entwicklung alternativer Konzepte;
  - andere am Gemeinwohl orientierte Aktionen und Aktivitäten im Sinne des Vereinszwecks, auch unter Ausschöpfung verfügbarer öffentlicher Fördermittel.

### **§3 Selbstlosigkeit; Mittelverwendung**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§4 Vermögensbindung**

1. Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die NaturFreunde Deutschlands, Landesverband Hamburg e.V. (20221 Hamburg) und an die Freunde der Eisenbahn e.V. (Hamburger Straße 118, 22926 Ahrensburg), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.
2. Beschlüsse über die Änderung dieses Paragraphen dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.

### **§5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Anmeldung zum Verein erfolgt auf schriftlichen oder mündlichen Antrag an den Vorstand des Vereins.

## **§6 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit sofortiger Wirkung.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes: Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

## **§7 Mitgliedsbeitrag und Umlagen**

1. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§8 Organe**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

## **§9 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Er ist Vertretungsorgan des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl neuer Mitglieder auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt. Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Kassenwart.
3. Zum Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Grundsätze der geheimen und gleichen Wahl sind anzuwenden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, oder ist ein Mitglied des Vorstandes dauerhaft an der Ausübung seiner Tätigkeit gehindert, kann der

Vorstand einen Nachfolger benennen, der bis zur nächsten Mitgliederversammlung amtiert.

5. Der Vorstand beruft seine Sitzungen mit einer Frist von 14 Tagen ein, es sei denn die Dringlichkeit einer Angelegenheit erfordert kurzfristig eine Sitzung. Die Einberufung der Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden und ist jedem Vorstandsmitglied elektronisch(E-Mail) zu übermitteln. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, Punkte zur Tagesordnung anzumelden. Die Anmeldung hat spätestens einen Tag vor der jeweiligen Sitzung stattzufinden und ist vom Vorsitzenden nach Ende des letzten Tages der Frist an alle Vorstände zu übermitteln.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
7. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
  - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  - Buchführung und Erstellung des Geschäftsberichtes;
  - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
  - Regelmäßige Information der Mitglieder.

Zu seiner Entlastung kann der Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung einen Geschäftsführer anstellen. Der Vorstand kann zur Behandlung einzelner Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Diese können auch mit Personen außerhalb des Vorstands sowie externen Fachkräften besetzt werden.

## **§10 Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstandsvorsitzende beruft nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 21 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Einladung erfolgt ausschließlich elektronisch an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse, solange das Mitglied dem nicht schriftlich widerspricht und stattdessen eine Einladung auf dem Postweg verlangt. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder Post-Anschrift gerichtet ist.
2. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Ist dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.

4. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Wahl des Vorstandes;
  - Wahl der Kassenprüfer;
  - Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes;
  - Entlastung des Vorstandes, einschließlich der Rechnungslegung für das abgelaufene Kalenderjahr;
  - Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
  - Feststellung der Mitgliederbeiträge und Umlagen;
  - Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes;
  - Satzungsänderungen;
  - Auflösung des Vereins.
5. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, lediglich bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden. Eine Abstimmung ist dann schriftlich durchzuführen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragen.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dieses schriftlich beantragen oder der Vorstand von sich aus dies für erforderlich hält.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig; lediglich bei Beschlüssen über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder erforderlich.

#### **§11 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

#### **§12 Sitzungsberichte**

Über die Vorstandssitzungen und über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen und vom Vorstandsvorsitzenden gegenzuzeichnen und aufzubewahren sind.

#### **§13 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung nach Maßgabe von § 10 (7) mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und seine Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.